

METZLER

Asset Management

Metzler Asset Management GmbH

Frankfurt am Main

Wichtige Mitteilung für die Anleger der Anteilklassen A und B des OGAW-Sondervermögens RWS-ERTRAG

Bekanntmachung über die Verschmelzung der beiden Anteilklassen

Die Metzler Asset Management GmbH hat beschlossen die Anteilklasse „RWS-ERTRAG B“ (nachfolgend „übertragene Anteilklasse“) auf die Anteilklasse „RWS-ERTRAG A“ (nachfolgend „übernehmende Anteilklasse“) zu verschmelzen.

Stichtag für die Übertragung der Vermögensgegenstände ist der 3. Januar 2022.

Die Metzler Asset Management GmbH setzt ab dem 22. Dezember 2021 die Ausgabe und Rücknahme der Anteile der übertragenden Anteilklasse „RWS-ERTRAG B“ aus. Kauf- und Verkaufsaufträge, die an diesem Tag bis zum Orderannahmeschluss eingehen, werden noch berücksichtigt.

Sofern Sie mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, wird die Metzler Asset Management GmbH ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurücknehmen, d.h. seitens der Kapitalverwaltungsgesellschaft werden keine Kosten für die Rücknahme erhoben.

Mit Stichtag für die Übertragung der Vermögensgegenstände zum 3. Januar 2022 erscheint auch eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes und der wesentlichen Anlegerinformationen (KID) des übernehmenden Sondervermögens, die auf unserer Homepage unter www.metzler.com veröffentlicht werden.

Frankfurt am Main, im November 2021

Metzler Asset Management GmbH
Die Geschäftsführung

**Metzler Asset Management GmbH
Frankfurt am Main**

**Verschmelzungsinformationen
für die Anleger der Anteilklassen A und B
des OGAW-Sondervermögens RWS-ERTRAG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Metzler Asset Management GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“) hat beschlossen, die Anteilklasse **„RWS-ERTRAG B“** (nachfolgend „übertragene Anteilklasse“) auf die Anteilklasse **„RWS-ERTRAG A“** (nachfolgend „übernehmende Anteilklasse“) zu verschmelzen.

Die Metzler Asset Management GmbH, Frankfurt am Main ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft des OGAW-Sondervermögens. Die Verwahrstelle des OGAW-Sondervermögens ist die B. Metzler seel. Sohn & Co AG, Frankfurt am Main.

Den Anteilinhabern der übertragenen Anteilklasse werden die Anteile der übernehmenden Anteilklasse mit der Verschmelzung ausgegeben.

Diese Verschmelzungsinformationen sind auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.metzler.com> abrufbar.

I. Hintergrund und Beweggründe der geplanten Verschmelzung

Die zu übertragene Anteilklasse wurde am 1. Juli 2016 aufgelegt. Das Fondsvolumen per 31. Oktober 2021 betrug 0,46 Mio. EUR. Die übernehmende Anteilklasse wurde am 14. Januar 2005 aufgelegt und am 01. Januar 2014 an die Gesellschaft übertragen. Das Fondsvolumen per 31. Oktober 2021 betrug 22,6 Mio. EUR.

In der übertragenen Anteilklasse sind keine weiteren Mittelzuflüsse mehr zu erwarten. Im Interesse der Anleger des Fonds ist ein Bestehenbleiben der Anteilklasse daher nicht zweckmäßig.

Eine Verschmelzung der Anteilklassen optimiert die Produktpalette der Metzler Asset Management GmbH und erhöht die Transparenz für die Anleger. Auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist die Verschmelzung vorteilhaft - sowohl für die Anleger der übertragenen als auch für die der übernehmenden Anteilklasse.

II. Potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und der Portfolioverwalter des OGAW-Sondervermögens bleiben nach der Verschmelzung gleich. Die Anteile der übertragenen Anteilklasse werden automatisch und für die Anleger kostenfrei in Anteile der übernehmenden Anteilklasse umgetauscht. Das Umtauschverhältnis wird so

berechnet, dass der Wert der neuen Anteile zum Übertragungszeitpunkt genau dem Wert der bisherigen Anteile entspricht.

Durch die Verschmelzung wird sich die Anzahl der Anteile ändern. Die Anleger haben alternativ die Möglichkeit, die Anteile zurückzugeben (siehe Punkt III „Spezifische Rechte der Anleger“).

Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Verschmelzung durch Aufnahme keine nachteiligen Auswirkungen für die Anleger in der übertragenen Anteilklasse hat.

Beide Anteilklassen richten sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Die Anleger sollten in der Lage sein, Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen und keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen. Beide Anteilklassen sind unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Fonds zurückziehen wollen.

Die Erträge beider Anteilklassen werden jährlich unter Berücksichtigung des Ertragsausgleichs wieder angelegt (thesauriert).

Die Gesellschaft beabsichtigt keine wesentliche Neuordnung des Portfolios des übernehmenden Sondervermögens vor oder unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung.

Die an die Gesellschaft und die Verwahrstelle zu zahlenden Vergütungen unterscheiden sich geringfügig.

Die aufgrund der Senkung der aktuellen Verwaltungsvergütung zum 1. April 2021 geschätzten laufenden Kosten der übertragenen Anteilklasse liegen bei 1,98 %. Die aufgrund der Senkung der aktuellen Verwaltungsvergütung zum 1. April 2021 geschätzten laufenden Kosten der übernehmenden Anteilklasse liegen bei 1,56 %. Bei den laufenden Kosten werden die Anleger beider Anteilklassen zukünftig von den geringeren laufenden Kosten (im Verhältnis zum Fondsvermögen) profitieren, u.a. weil die laufenden Kosten für die Verwaltung einer Anteilklasse gespart werden können.

Nach dem Wegfall der Performance Fee in der Anteilklasse A zum 1. April 2021 unterscheiden sich die Anteilklassen nur noch in der ISIN.

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Für die Anleger beider Anteilklassen ändern sich nach der Verschmelzung die Stichtage und Veröffentlichungstage für die Jahres- und Halbjahresberichte nicht.

Der Verkaufsprospekt sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des Sondervermögens werden Ihnen auf Anfrage von der Gesellschaft kostenfrei zugesandt bzw. sind auf der Internetseite unter <http://www.metzler.com> abrufbar.

III. Spezifische Rechte der Anleger

Es besteht für Sie als Anleger der jeweiligen Sondervermögen die Möglichkeit, Ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben. Das Recht zur kostenlosen Rückgabe erlischt in

entsprechender Anwendung des § 187 Abs. 1 Satz 2 KAGB fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses (30. Dezember 2021). Es kann daher bis

einschließlich 22. Dezember 2021

bei der Gesellschaft geltend gemacht werden.

Orders, die am vorgenannten Stichtag bis zum Orderannahmeschluss (14.00 Uhr) eingehen, werden noch berücksichtigt.

Anleger der übertragenen Anteilklasse, die das Angebot auf kostenlose Rückgabe ihrer Anteile nicht wahrgenommen haben, werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung automatisch Anleger der übernehmenden Anteilklasse.

Der Gesamtwert der Anlage zum Übertragungstichtag ändert sich für die Anleger der übertragenen Anteilklasse nicht, allerdings kann sich infolge der unterschiedlichen Anteilspreise die Anzahl von Anteilen im Depot des Anlegers ändern.

Die Ausgabe von Anteilen der übertragenen Anteilklasse durch die Gesellschaft endet mit dem vorgenannten Stichtag 22. Dezember 2021.

Die Rechte der Anleger richten sich zu jedem Zeitpunkt nach den für das Sondervermögen geltenden Anlagebedingungen.

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung (Rechts-, Beratungs-, oder Verwaltungskosten) werden von der Gesellschaft getragen.

Auf Anfrage bei der Gesellschaft wird den Anlegern des Sondervermögens eine Erklärung des Prüfers gemäß § 185 Absatz 2 i. V. m. § 186 Absatz 3 Nr. 3 KAGB bezüglich der Verschmelzung kostenlos zur Verfügung gestellt. Eine Abschrift der Erklärung ist bei der Gesellschaft (Metzler Asset Management GmbH, Untermainanlage 1, 60329 Frankfurt) schriftlich anzufordern. Die Prüfung erfolgt jedoch erst nach Abschluss der Verschmelzung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung der Anleger der übertragenen Anteilklasse im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann. Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass die Verschmelzung steuerneutral durchgeführt werden kann.

Steuerlich hat die Verschmelzung der Anteilklassen des Sondervermögens, soweit diese steuerneutral gem. § 14 InvStG i. V. m. § 189 KAGB durchgeführt wird, für die Anteilseigner im Übrigen keine Auswirkungen.

Die Anteile der übernehmenden Anteilklasse des Sondervermögens treten an die Stelle der Anteile der übertragenen Anteilklasse des Sondervermögens, sodass bei einer steuerneutralen Verschmelzung der Umtausch insbesondere nicht als Verkauf angesehen wird. Für die Anleger der übertragenen Anteilklasse des Sondervermögens gilt dies nicht als Tausch und führt entsprechend nicht zur Aufdeckung stiller Reserven.

Die in der übertragenen Anteilklasse des Sondervermögens bis zum Übertragungstichtag aufgelaufenen Erträge werden im Rahmen der Berechnung des Umtauschverhältnisses abzüglich der abzuführenden Kapitalertragsteuer berücksichtigt und gelten steuerlich den Anlegern als zugeflossen.

Zu beachten ist allerdings, dass die nicht bereits thesaurierten Erträge des letzten Geschäftsjahres der übertragenen Anteilklasse des Sondervermögens den Anlegern dieser Anteilklasse mit Ablauf des Verschmelzungstichtags als zugeflossen gelten (§ 14 Abs. 5 Satz 1 InvStG). Als thesaurierte Erträge sind auch die nicht bereits zu versteuernden angewachsenen Erträge der übertragenen Anteilklasse des Sondervermögens zu behandeln (§ 14 Abs. 5 Satz 3 InvStG).

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie stellen keine Rechts- und Steuerberatung dar.

Bezüglich der steuerlichen Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre persönliche Situation bitten wir Sie, sich direkt an Ihren Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu wenden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung der Anleger der übertragenen Anteilklasse des Sondervermögens im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann.

Sollte entgegen der bisherigen Planung die Verschmelzung nicht steuerneutral durchgeführt werden, wird der Umtausch wie ein Verkauf gewertet, sodass eventuelle Kursgewinne realisiert werden und der Kapitalertragsteuer unterliegen, sofern die Anteile der übertragenen Sondervermögen nach dem 31.12.2008 erworben wurden.

IV. Maßgebliche Verfahrensaspekte und geplanter Übertragungstichtag - Wirksamwerden der Verschmelzung

Der geplante Übertragungstichtag für die Verschmelzung ist der 3. Januar 2022.

Die Verschmelzung erfolgt gemäß der für die Sondervermögen geltenden Anlagebedingungen. Auf Basis der Vermögensbewertung der beiden Anteilklassen des Sondervermögens vom 30. Dezember 2021 wird das Umtauschverhältnis der Anteilscheine am 3. Januar 2022 berechnet. Nach dem ermittelten Umtauschverhältnis werden die Anteile der Anteilklasse RWS-ERTRAG B in Anteile der Anteilklasse RWS-ERTRAG A umgetauscht. Das festgelegte Umtauschverhältnis und der gesamte Vorgang werden von den Wirtschaftsprüfern geprüft. Das Umtauschverhältnis wird mit zehn Nachkommastellen ermittelt.

V. Aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens

Dieser Verschmelzungsinformation liegen die wesentlichen Anlegerinformationen der übernehmenden Anteilklasse bei. Die Gesellschaft empfiehlt den Anlegern der übertragenen Anteilklasse dringend, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu lesen.

Frankfurt am Main, den 11. November 2021

Metzler Asset Management GmbH

Die Geschäftsführung

Anlage: Wesentliche Anlegerinformationen für das Sondervermögen
RWS-ERTRAG A

Wesentliche Anlegerinformationen

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Anteilklasse A des RWS-ERTRAG

ISIN: DE0009763375|WKN: 976337

Der RWS-ERTRAG ist ein in Deutschland aufgelegtes OGAW-Sondervermögen.
Der Fonds wird von der Metzler Asset Management GmbH ("Gesellschaft") verwaltet.
Die Metzler Asset Management GmbH gehört zur Metzler-Gruppe.

Ziele und Anlagepolitik

Der Fonds strebt als Anlageziel die Erwirtschaftung einer marktgerechten Rendite mit entsprechender laufender Wiederanlage der Erträge an.

Um dies zu erreichen, werden mindestens 51 % des Fonds in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen einschließlich Exchange Traded Funds (ETFs) angelegt. Der Fonds ist ein Dach-Investmentvermögen. Der Schwerpunkt liegt auf Renten- und Geldmarktfonds. Bis zu 30% des Fondsvermögens dürfen in Anteile an Investmentvermögen, die zumindest 51 % in Aktien (Aktienfonds) investieren, angelegt werden. Die eingesetzten Investmentvermögen werden danach ausgewählt, die Struktur des Portfolios, die sich aus einem regelbasierten Investmentprozess ergibt, möglichst effizient umzusetzen. Alle Anlageinstrumente können auf Euro oder auf Fremdwährungen lauten.

Das Fondsmanagement entscheidet nach freiem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände ("aktives Management"). Der Fonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich die Gesellschaft für den Fonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab.

Derivate können sowohl zur Absicherung als auch zur Ertragssteigerung eingesetzt werden. Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Wert - nicht notwendig 1:1 - von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte wie z.B. Wertpapieren oder Zinssätzen abhängt.

Die Gebühren für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren trägt der Fonds. Sie entstehen zusätzlich zu den unten unter "Kosten" aufgeführten Prozentsätzen und können die Rendite des Fonds mindern.

Die Erträge bleiben im Fonds und erhöhen den Wert der Anteile.

Die Anleger können von der Gesellschaft grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Risiko- und Ertragsprofil

Typischerweise geringere Rendite
← Geringeres Risiko

→ Typischerweise höhere Rendite
Höheres Risiko

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

Der Indikator gibt die Schwankung des Preises für Fondsanteile in Kategorien von 1 bis 7 auf Basis der bisherigen Entwicklung an. Er beschreibt das Verhältnis der Chancen auf positive Wertentwicklungen zum Risiko negativer Wertentwicklungen, das durch Kursschwankungen der Anlagegegenstände, durch Währungsschwankungen oder die Anlagepolitik beeinflusst werden kann. Dieser Indikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.

Die Anteilklasse A des RWS-ERTRAG ist in Kategorie 4 eingestuft, weil sein Anteilpreis moderat schwankte und deshalb sowohl Verlustrisiken wie Gewinnchancen moderat sein können.

Folgende Risiken haben auf diese Einstufung keinen unmittelbaren Einfluss, können aber trotzdem für den Fonds von Bedeutung sein:

- Ausfallrisiko: Der Fonds schließt in wesentlichem Umfang Geschäfte mit verschiedenen Vertragspartnern ab. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen nicht mehr nachkommen können.
- Risiken aus Derivateinsatz: Der Fonds setzt Derivatgeschäfte ein, um höhere Wertzuwächse zu erzielen. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.

Eine ausführliche Darstellung findet sich im Abschnitt "Risikohinweise" des OGAW-Prospekts.

Kosten

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge	3,00% Rücknahmeabschlag entfällt
------------------------------------	-------------------------------------

Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage/vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen wird.

Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden:

Laufende Kosten	1,56%
-----------------	-------

Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:

An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren:	keine
--	-------

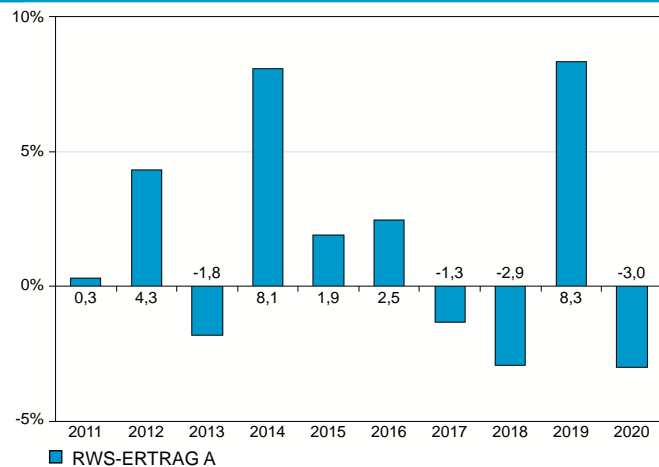
Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich geltenden Betrag können Sie dem Abschnitt "Der Fonds im Überblick" des OGAW-Prospekts entnehmen oder beim Vertreter der Fondsanteile erfragen.

Bei den an dieser Stelle ausgewiesenen Kosten handelt es sich um eine Kostenschätzung. Die aktuelle Verwaltungsvergütung wurde mit Wirkung zum 1.4.2021 von 1,00% p.a. auf 0,95% p.a. gesenkt.

Der OGAW-Jahresbericht für jedes Geschäftsjahr enthält Einzelheiten zu den genauen berechneten Kosten.

Frühere Wertentwicklung



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Wertentwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Die Anteilklasse A des RWS-ERTRAG wurde 2005 aufgelegt.

Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

Praktische Informationen

Verwahrstelle des Fonds ist B. Metzler seel. Sohn & Co. AG.

Den OGAW-Prospekt und die aktuellen Berichte, die aktuellen Anteilpreise sowie weitere Informationen zu dem Fonds finden Sie kostenlos in deutscher Sprache auf unserer Homepage www.metzler.com.

Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter www.metzler.com veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung des Zustandekommens von Vergütungen und Zuwendungen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.

Dieses Dokument bezieht sich auf die Anteilklasse A des RWS-ERTRAG. Informationen über weitere Anteilklassen des Fonds, die in Deutschland vertrieben werden, finden Sie auf unserer Homepage www.metzler.com.

Die Metzler Asset Management GmbH kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des OGAW-Prospekts vereinbar ist.

Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 1.4.2021.